

sociale (INPS) hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten der Vierten Kammer K. Lenaerts in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Ersten Kammer, der Richterin N. Colneric (Berichterstatlerin) sowie der Richter K. Schieman, E. Juhász und M. Ilešič — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin — am 21. Juli 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu und abwandern, in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 geänderten und aktualisierten Fassung, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3096/95 des Rates vom 22. Dezember 1995, ist dahin auszulegen, dass der zuständige Träger bei der Bestimmung des theoretischen Betrages der Rente, der als Berechnungsgrundlage für die proratisierte Rente dient, nicht verpflichtet ist, eine im nationalen Recht vorgesehene Ergänzungsleistung zur Erreichung der Mindestrente zu berücksichtigen, wenn ein Versicherter, der seine gesamte Berufstätigkeit in dem betreffenden Mitgliedstaat ausgeübt hat, aufgrund der Überschreitung der durch die nationalen Vorschriften über diese Ergänzungsleistung festgelegten Einkommensgrenzen keinen Anspruch auf eine solche Ergänzungsleistung hätte.

(¹) ABl. C 85 vom 3.4.2004.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 21. Juli 2005

in der Rechtssache C-71/04 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo [Spanien]): Administración del Estado gegen Xunta de Galicia (¹)

(Staatliche Beihilfen — Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag [jetzt Artikel 88 Absatz 3 EG] — Beihilferegelung für den Schiffbau und den Schiffsumbau, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 90/684/EWG fällt — Fehlende vorherige Notifizierung — Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag [jetzt Artikel 87 Absatz 1 EG] — Begriff der staatlichen Beihilfe — Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten)

(2005/C 217/30)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

In der Rechtssache C-71/04 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Tribunal Supremo (Spanien) mit Entscheidung vom 22. Dezember 2003,

beim Gerichtshof eingegangen am 16. Februar 2004, in dem Verfahren Administración del Estado gegen Xunta de Galicia hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Rosas sowie der Richter J.-P. Puissochet, S. von Bahr, U. Löhmus und A. Ó Caoimh (Berichterstatler) — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: R. Grass — am 21. Juli 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Eine Beihilferegelung für den Schiffbau und den Schiffsumbau wie die durch das Dekret Nr. 217/1994 eingeführte, die nicht vom Anwendungsbereich der Richtlinie 90/684/EWG des Rates vom 21. Dezember 1990 über Beihilfen für den Schiffbau erfasst wird, ist, wenn feststeht, dass diese Regelung von sich aus zur Gewährung staatlicher Beihilfen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 87 Absatz 1 EG) führen kann, der Kommission nach Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag (jetzt Artikel 88 Absatz 3 EG) vorher zu notifizieren. Es ist Sache des nationalen Gerichts, bei Missachtung dieser Bestimmung daraus die Schlussfolgerungen nach nationalem Recht zu ziehen, und zwar sowohl für die Gültigkeit von Handlungen zur Durchführung der Beihilfemaßnahmen als auch für die Einziehung der unter Verstoß gegen diese Bestimmung gewährten finanziellen Unterstützungen.

(¹) ABl. C 94 vom 17.4.2004.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 14. Juli 2005

in der Rechtssache C-107/04 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo [Spanien]): Comité Andaluz de Agricultura Ecológica gegen Administración General del Estado, Comité Aragonés de Agricultura Ecológica (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verordnung über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel — Nationale Rechtsvorschriften, wonach die Bezeichnung „bio“ bei Erzeugnissen verwendet werden darf, die nicht aus ökologischem Landbau stammen)

(2005/C 217/31)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

In der Rechtssache C-107/04 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Tribunal Supremo (Spanien) mit Entscheidung vom 1. Dezember 2003, beim Gerichtshof eingegangen am 1. März 2004, in dem Verfahren Comité Andaluz de Agricultura Ecológica gegen Administración General del Estado, Comité Aragonés de Agricultura

Ecológica hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann (Berichterstatter) sowie der Richter K. Lenaerts, J. N. Cunha Rodrigues, M. Ilešić und E. Levits — Generalanwältin: J. Kokott; Kanzler: M. Ferreira, Hauptverwaltungsrätin — am 14. Juli 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in ihren Geltungsbereich geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 des Rates vom 19. Juli 1999, war dahin auszulegen, dass er es nicht verbot, dass Erzeugnisse, die nicht aus ökologischem Landbau stammen, in Spanien in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren die Angabe „biológico“ oder ihre Vorsilbe „bio“ tragen.
2. Derselbe Artikel 2 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 392/2004 des Rates vom 24. Februar 2004 ist dahin auszulegen, dass er es nunmehr verbietet, dass solche Erzeugnisse in Spanien, in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren die Angabe „biológico“ oder ihre Vorsilbe „bio“ tragen.

(¹) ABl. C 94 vom 17.4.2004.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 14. Juli 2005

in der Rechtssache C-114/04: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Artikel 28 EG — Maßnahmen gleicher Wirkung — Widerruf der Zulassung eines pflanzenschützenden Referenzprodukts — Fehlen einer Übergangsfrist zugunsten der Parallelimporteure zum Abverkauf ihrer Lagerbestände)

(2005/C 217/32)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-114/04 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 3. März 2004, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: B. Schima) gegen Bundesrepublik Deutschland (Bevoll-

mächtigte: W.-D. Plessing und M. Lumma), hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann, der Richterin N. Colneric sowie der Richter J. N. Cunha Rodrigues, M. Ilešić und E. Levits (Berichterstatter) — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: R. Grass — am 14. Juli 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 28 EG verstoßen, dass sie bei Widerruf der Zulassung eines pflanzenschützenden Referenzprodukts den Parallelimporteuren keine angemessene Abverkaufsfrist für deren Lagerbestände eingeräumt hat.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 106 vom 30.4.2004.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 16. Juni 2005

in der Rechtssache C-138/04: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Dänemark (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 83/183/EWG — Verlegung eines Wohnsitzes aus einem Mitgliedstaat in einen anderen — Zulassungsabgabe für Kraftfahrzeuge — Steuerbefreiung)

(2005/C 217/33)

(Verfahrenssprache: Dänisch)

In der Rechtssache C-138/04 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 15. März 2004, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: R. Lyal und T. Fich) gegen Königreich Dänemark (Bevollmächtigte: J. Molde und A. Rahbøl Jacobsen), hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann sowie der Richter K. Lenaerts (Berichterstatter), J. N. Cunha Rodrigues, E. Juhász und M. Ilešić — Generalanwalt: M. Póitres Maduro, Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 16. Juni 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.